

SAirGroup AG in Nachlassliquidation

Zirkular Nr. 23

www.liquidator-swissair.ch

**Hotline SAirGroup
in Nachlassliquidation**

Deutsch: +41-43-222-38-30

Français: +41-43-222-38-40

English: +41-43-222-38-30

CH-8700 KÜSNACHT-ZÜRICH
SEESTRASSE 39, GOLDBACH-CENTER
POSTFACH
TELEFON +41 (0)43 222 38 00
TELEFAX +41 (0)43 222 38 01
ZUERICH@WENGER-PLATTNER.CH

RECHTSANWÄLTE
NOTARE
STEUERBERATER

WENGER PLATTNER
B A S E L · Z Ü R I C H · B E R N

DR. PETER MOSIMANN
STEPHAN CUENI 1)
DR. DIETER GRÄNICHER 1)
KARL WÜTHRICH
YVES MEILI
FILIPPO TH. BECK, M.C.J.
DR. FRITZ ROTHENBÜHLER
DR. BERNHARD HEUSLER
DR. ALEXANDER GUTMANS, LL.M. 1)
PETER SAHLI 2) 9) 10)
DR. THOMAS WETZEL 5)
DR. MARC NATER, LL.M.
ALAIN LACHAPPELLE 7) 10)
BRIGITTE UMBACH-SPAHN, LL.M.
ROLAND MATHYS, LL.M.
DR. CHRISTOPH ZIMMERLI, LL.M.
DR. PHILIPPE NORDMANN, LL.M.
DR. RETO VONZUN, LL.M.
DR. BEAT STALDER
DR. MAURICE COURVOISIER, LL.M.

DR. STEPHAN KESSELBACH
PLACIDUS PLATTNER 5)
SUZANNE ECKERT
DR. DAVID DUSSY
AYESHA CURMALLY 1) 4)
CORNELIA WEISSKOPF-GANZ
CRISTINA SOLO DE ZALDÍVAR 6)
DANIEL TOBLER 2) 10)
DR. ROLAND BURKHALTER
DR. OLIVER KÜNZLER
ANDREA SPÄTH
THOMAS SCHÄR, LL.M.
DR. GAUDENZ SCHWITTER 5)
KARIN GRAF, LL.M.
NICOLÁS ARIAS 7) 8) 10)
LUDWIG FÜRGER 8) 10)
MILENA MÜNSTERBURGER, LL.M.
ROBERT FRHR. VON ROSEN 3)
STEFAN BOSSART
DR. MICHAEL ISLER
MICHAEL GRIMM
SARAH HILBER
MANUEL MOHLER
CHRISTOPH ZOGG
MARGRIT MARRER 10)
DOMINIK LEIMGRÜBER, LL.M.
STEFAN FINK
CÉCILE MATTER
PASCAL STOLL
ANDREA KORMANN 2) 10)
NINA HAGMANN
BENJAMIN SUTER
FABIAN LOOSER
DR. MARTINA BRAUN
SIMON FLURI
PETRA SPRING
CHRISTIAN EXNER
CHRISTOPH A. WOLF
NICOLE TSCHIRKY
DR. JÜRIG BICKEL
DR. NICOLAS GUT
DR. BRIGITTE BIELER

KONSULENTEN
DR. WERNER WENGER 1)
DR. JÜRIG PLATTNER
PROF. DR. GERHARD SCHMID
PROF. DR. FELIX UHLMANN, LL.M.
PROF. DR. MARC-ANDRÉ RENOLD
DR. JÜRIG RIEBEN
STEPHAN WERTHMÜLLER 7) 10)

An die Gläubiger der SAirGroup in
Nachlassliquidation

Küsnacht, im April 2014 WuK/FiS

SAirGroup in Nachlassliquidation; Zirkular Nr. 23

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend orientiere ich Sie über den aktuellen Stand der Nachlassliquidation der SAirGroup sowie den geplanten weiteren Ablauf des Verfahrens in den nächsten Monaten.

I. RECHENSCHAFTSBERICHT PER 31. DEZEMBER 2013

Der 11. Rechenschaftsbericht des Liquidators für das Jahr 2013 ist nach zustimmender Kenntnisnahme durch den Gläubigerausschuss am 17. März 2014 dem Nachlassrichter am Bezirksgericht Zürich eingereicht worden. Der Rechenschaftsbericht liegt den Gläubigern in den Büroräumlichkeiten des Liquidators an der Seestrasse 39, Goldbach-Center, 8700 Küsnacht, Voranmeldung bei Christian Rysler, Telefon +41 43 222 38 00, bis zum 30. April 2014 zur Einsicht auf.

In den nachfolgenden Ausführungen wird der Rechenschaftsbericht zusammengefasst, soweit die Gläubiger in den vorhergehenden Zirkularen nicht bereits informiert wurden.

II. ÜBERBLICK ÜBER DEN ABLAUF DER LIQUIDATION

1. Tätigkeit des Liquidators

Schwergewichte der Tätigkeit des Liquidators waren im Jahre 2013 die Bereinigung der Passiven inklusive des Führens der von Gläubigern eingeleiteten Kollokationsprozesse (siehe Ziff. VI.1. nachstehend), der Verkauf von Liegenschaften in Indien (siehe Ziff. IV.2. nachstehend), die Aufteilung der rückerstatteten Versicherungsgelder von J&H Marsh & McLennan Ltd. (nachfolgend "Marsh") zwischen SAirGroup und Swissair (siehe Ziff. IV.3. nachstehend), die Rückerstattung von Verrechnungssteuern aus den Jahren 2000 und 2001 (siehe Ziff. IV.4. nachstehend), der Abschluss einer Vereinbarung zur Auflösung der ehemaligen Mehrwertsteuergruppe Swissair (siehe Ziff. IV.5. nachstehend), der Verkauf der Beteiligung an der Betriebsgesellschaft Kongresshaus Zürich AG (siehe Ziff. IV.6. nachstehend) und das Führen von Prozessen betreffend Verantwortlichkeit der Organe (siehe Ziff. V.1. nachstehend) sowie die Vornahme einer dritten Abschlagszahlung von 2.6% an die Gläubiger mit anerkannten Forderungen in der dritten Klasse (siehe Zirkular Nr. 21, Ziff. II.).

2. Tätigkeit des Gläubigerausschusses

Der Gläubigerausschuss hielt im Jahr 2013 drei Sitzungen ab. In seinen Sitzungen hat der Gläubigerausschuss über die Anträge des Liquidators diskutiert und Beschluss gefasst. Im Weiteren hat der Gläubigerausschuss über diverse Anträge des Liquidators auf dem Zirkularweg beschlossen.

III. VERMÖGENSSTATUS DER SAIRGROUP PER 31. DEZEMBER 2013

1. Vorbemerkung

Als Beilage erhalten Sie den Liquidationsstatus der SAirGroup per 31. Dezember 2013 (Beilage 1). In diesem Status wird der Vermögensstand der SAirGroup per 31. Dezember 2013 gemäss heutigem Wissensstand abgebildet.

2. Aktiven

Gerichtskautionen: Im Zusammenhang mit der Einleitung der verschiedenen Anfechtungs- und Verantwortlichkeitsklagen musste die SAirGroup in den letzten Jahren Gerichtskautionen leisten. Per 31. Dezember 2013 betrug der Bestand dieser Kautionen CHF 8'000'900. Der Bestand hat sich im Jahre 2013 durch die Erledigung der Verantwortlichkeitsklage betreffend Rekapitalisierung Sabena (siehe Zirkular Nr. 22, Ziff. V.2.1) verringert.

Noch nicht verwertete Aktiven: Dabei handelt es sich weiterhin im Wesentlichen um Forderungen gegenüber ehemaligen Gesellschaften der Swissair-Gruppe, um von der SAirGroup gehaltene Beteiligungen, um den Anteil am Geschäftshaus beim Flughafen Genf als letzte im Inland gehaltene Immobilie, um Liegenschaften im Ausland, soweit diese im Eigentum der SAirGroup stehen, und um Wertschriften. Im Weiteren sind allfällige Verantwortlichkeitsansprüche pro memoria aufgeführt.

3. Masseschulden

Nachlasskreditoren: Die per 31. Dezember 2013 ausgewiesenen Nachlasskreditoren betreffen Kosten, die während der Nachlassliquidation angefallen sind.

Rückstellungen für Abschlagszahlungen: Im Liquidationsstatus der SAirGroup per 31. Dezember 2013 ist für die erste Abschlagszahlung eine Rückstellung von CHF 535'040'150 enthalten. Davon entfallen CHF 7'582'175 auf Zahlungen, für die die Gläubiger dem Liquidator ihre Zahlungsinstruktionen bisher nicht eingereicht haben, oder auf Zahlungen, die aus anderen Gründen nicht ausgeführt werden konnten, und CHF 2'130'807 auf Abschlagszahlungen für bedingte Forderungen, bei denen die Bedingung noch nicht eingetreten ist. Weitere CHF 166'112'325 betreffen Abschlagszahlungen für Forderungen, bei denen eine Kollokationsklage hängig ist. Der Restbetrag von CHF 359'214'843 der Rückstellung ist für die noch ausgesetzten Forderungen bestimmt.

Für die zweite Abschlagszahlung wurde im Liquidationsstatus der SAirGroup per 31. Dezember 2013 eine Rückstellung von CHF 171'930'380 aufgenommen. Davon entfallen CHF 3'400'100 auf

Zahlungen, für die die Gläubiger dem Liquidator ihre Zahlungsinstruktionen bisher nicht eingereicht haben, oder auf Zahlungen, die aus anderen Gründen nicht ausgeführt werden konnten, und CHF 844'282 auf Abschlagszahlungen für bedingte Forderungen, bei denen die Bedingung noch nicht eingetreten ist. Weitere CHF 65'818'091 betreffen Abschlagszahlungen für Forderungen, bei denen eine Kollokationsklage hängig ist. Der Restbetrag von CHF 101'867'907 der Rückstellung ist für die noch ausgesetzten Forderungen bestimmt.

Für die dritte Abschlagszahlung wurde im Liquidationsstatus der SAirGroup per 31. Dezember 2013 eine Rückstellung von CHF 219'850'603 aufgenommen. Davon entfallen CHF 11'194'067 auf Zahlungen, für die die Gläubiger dem Liquidator ihre Zahlungsinstruktionen bisher nicht eingereicht haben, oder auf Zahlungen, die aus anderen Gründen nicht ausgeführt werden konnten, und CHF 1'045'301 auf Abschlagszahlungen für bedingte Forderungen, bei denen die Bedingung noch nicht eingetreten ist. Weitere CHF 81'489'065 betreffen Abschlagszahlungen für Forderungen, bei denen eine Kollokationsklage hängig ist. Der Restbetrag von CHF 126'122'170 der Rückstellung ist für die noch ausgesetzten Forderungen bestimmt.

Mit den gebildeten Rückstellungen sind die drei Abschlagszahlungen für alle noch nicht bereinigten Forderungen im maximalen Betrag gesichert.

4. Nachlassforderungen

Zum aktuellen Stand des Kollokationsverfahrens wird auf Ziff. VI.1. nachstehend verwiesen. In der Übersicht über das Kollokationsverfahren (Beilage 2) wird dargestellt, welche Forderungssummen in welcher Klasse aktuell angemeldet, zugelassen oder definitiv abgewiesen wurden, im Streit liegen (Kollokationsklagen) oder im Kollokationsplan noch ausgesetzt sind. Im Rahmen der Bereinigung des Kollokationsplanes können sich die Forderungssummen in allen Klassen noch verändern.

5. Geschätzte Nachlassdividende

Auf der Basis der im Liquidationsstatus ausgewiesenen verfügbaren Aktiven ergibt sich eine Maximaldividende von 18.7%, sofern alle noch

hängigen Kollokationsklagen erfolgreich abgewehrt werden können und die ausgesetzten Forderungen nur zu 40% anerkannt werden müssen. Sollten dagegen alle Klagen gutgeheissen werden und die ausgesetzten Forderungen vollständig anerkannt werden müssen, so beträgt die Minimaldividende 11.6%. Mit den bisherigen Abschlagszahlungen wurden bereits 10% ausbezahlt. Die noch zu erwartende zukünftige Nachlassdividende beträgt deshalb zwischen 1.6% und 8.7%.

IV. VERWERTUNG VON AKTIVEN

1. Allgemeines

Im Jahr 2013 ist vom Liquidator das Inkasso von Debitorenforderungen im In- und Ausland vorangetrieben worden. Dabei konnte ein Betrag von CHF 74'565'111 eingezogen werden.

2. Verkauf der Wohnliegenschaften in Indien

Die Swissair Swiss Air Transport Co. Ltd. war seit dem 5. April 1957 als Zweigniederlassung der heutigen SAirGroup im Company Register in Indien registriert. Auch nach der im Jahre 1997 erfolgten Umstrukturierung der Swissair-Gruppe blieb die SAirGroup bzw. ihre indische Zweigniederlassung die einzige registrierte Gesellschaft der Swissair-Gruppe in Indien. Zwischen 1973 und 2000 erwarb die indische Zweigniederlassung vier Wohnliegenschaften und eine Büroliegenschaft in Mumbai. Genutzt und unterhalten wurden die Liegenschaften von der Swissair, in deren Bilanz sie als Aktiven figurierten.

Zwischen Swissair und SAirGroup ist umstritten, wer an den Liegenschaften wirtschaftlich berechtigt ist. Um die Liegenschaften im Interesse der Gläubiger dennoch zu marktgerechten Preisen veräussern zu können, einigten sich Swissair und SAirGroup darauf, dass die SAirGroup die Liegenschaften auf gemeinsame Rechnung verkaufen würde. Die Gläubigerausschüsse der Swissair und der SAirGroup haben den Verkauf genehmigt. Der Erlös aus dem Verkauf soll auf ein Gemeinschaftskonto Swissair/SAirGroup in der Schweiz fliessen. Über die Aufteilung wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Die Büroliegenschaft wurde mangels zufriedenstellender Angebote noch nicht veräussert. Hingegen konnten die vier Wohnliegenschaften im Laufe des Jahres 2013 erfolgreich verkauft werden. Der Nettogesamterlös nach Bezahlung der anfallenden Steuern und Abzug der Kosten beläuft sich auf rund CHF 8 Mio. Er wurde inzwischen in die Schweiz transferiert.

3. Aufteilung der von der Marsh rückerstatteten Versicherungsgelder zwischen SAirGroup und Swissair

Per 1. März 1998 wurde die Versicherungsabteilung der SAirGroup in die SAirLink, eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Marsh in London, ausgelagert. Die SAirLink handelte mit den Versicherungsbrokern die Versicherungsprämien für sämtliche Gesellschaften der SAirGroup aus. Die Gesamtheit aller gruppenintern zu bezahlenden Versicherungsprämien wurde der SAirGroup von der SAirLink in Rechnung gestellt. Die SAirGroup bezahlte sämtliche Versicherungsprämien der Gruppe an die Marsh. Die Marsh wiederum führte für die von der SAirGroup bezahlten Versicherungsprämien ein Treuhandkonto. Aus diesem bezahlte Marsh die Versicherungsprämien der gesamten Gruppe an die verschiedenen Broker und Versicherer.

Nach dem Zusammenbruch der SAirGroup im Oktober 2001 stellte die Marsh die Tätigkeit der SAirLink ab Frühling 2003 ein. Zwischen der Swissair, der SAirGroup und der Marsh wurden im Anschluss Verhandlungen betreffend eine abschliessende Aufarbeitung und Saldierung der Geschäftsbeziehungen geführt. Im Rahmen dieser Auseinandersetzung leistete die Marsh drei Zahlungen in Höhe von insgesamt CHF 3'475'068 auf ein Sperrkonto Swissair/SAirGroup. SAirGroup und Swissair einigten sich im Frühling 2013 mit Zustimmung der Gläubigerausschüsse über die Aufteilung dieses Erlöses. SAirGroup erhielt vom Sperrkonto den Betrag von CHF 2'709'087 und Swissair den Betrag von CHF 765'981.

4. Rückerstattung von Verrechnungssteuern aus den Jahren 2000 und 2001

Mit Schreiben vom 29. Mai 2012 forderte die SAirGroup von der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV (nachfolgend "ESTV") die

Auszahlung der Verrechnungssteuerguthaben für die Jahre 2000 und 2001. Nach Einreichung von zusätzlichen von der ESTV verlangten Unterlagen anerkannte die ESTV einen Rückerstattungsanspruch der SAirGroup in Höhe von CHF 12'331'164. Sie machte aber die Verrechnung mit eigenen Forderungen gegenüber der SAirGroup in Höhe von insgesamt CHF 6'207'956 geltend. Die SAirGroup war mit der Verrechnung eines Teils dieser Gegenforderungen nicht einverstanden. Nach Verhandlungen einigten sich die Parteien, dass nur ein Teil der Gegenforderungen verrechnet und der Restsaldo in Höhe von CHF 9'725'485 an die SAirGroup ausbezahlt wird. Dieser Restsaldo wurde am 23. August 2013 an die SAirGroup überwiesen.

5. Auflösung der MWST-Gruppe Swissair

Seit der Information im Zirkular Nr. 22 wurde die Vereinbarung betreffend Aufteilung und Auszahlung der Vorsteuerguthaben der ehemaligen MWST-Gruppe Swissair (siehe dazu näher Zirkular Nr. 20, Ziff. III., sowie Zirkular Nr. 22, Ziff. VI.) von allen involvierten Gläubigerausschüssen genehmigt. Die SAirGroup kann aufgrund der Gesamtvereinbarung mit einem Zufluss aus der Rückerstattung von Vorsteuerguthaben von zwischen rund CHF 40 und 45 Mio. zuzüglich Zinsen rechnen. Die Auszahlung der Vorsteuerguthaben durch die ESTV ist im März 2014 erfolgt.

6. Verkauf der Beteiligung an der Betriebsgesellschaft Kongresshaus Zürich AG

Die SAirGroup hielt 280 Aktien der Betriebsgesellschaft Kongresshaus Zürich AG (nachfolgend "Kongresshaus Zürich AG"). Die Kongresshaus Zürich AG ist nicht an der Börse kotiert. Ihre Aktien werden aber ausserbörslich gehandelt. Bereits seit längerer Zeit suchte der Liquidator der SAirGroup nach einem Käufer für das Aktienpaket. In den letzten zwei Jahren standen jedoch wichtige Beschlüsse betreffend Standortfragen und Instandstellung des Kongresshauses Zürich an. Es galt die Fällung dieser Entscheide abzuwarten, um die Wahrscheinlichkeit, einen Käufer zu finden, zu erhöhen. Am 26. Juni 2013 beschloss der Stadtrat die Sanierung des Kongresshauses und stellte beim Gemeinderat den Antrag, das Projektierungs-Darlehen an die Kongresshaus-Stiftung Zürich zu

erhöhen. Daraufhin fragte die SAirGroup im Sommer 2013 mehrere mögliche Kaufinteressenten für das Aktienpaket an. Die Stadt Zürich unterbreitete das beste Kaufangebot mit CHF 1'700 pro Aktie bzw. CHF 476'000 für das gesamte Aktienpaket. Der Gläubigerausschuss der SAirGroup stimmte dem Verkauf zu. Die Transaktion wurde anfangs März 2014 vollzogen.

V. GELTENDMACHUNG VON BESTRITTENEN ANSPRÜCHEN

1. Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen

1.1 Zahlungen im September 2001

Die SAirGroup reichte am 27. Juni 2012 beim Handelsgericht des Kantons Zürich gegen verschiedene Beklagte die Verantwortlichkeitsklage "Zahlungen im September 2001" ein (siehe Zirkular Nr. 20, Ziff. II.2.3). Die Beklagten reichten am 5. November 2012 ihre Klageantworten ein. Am 13. Juni 2013 fand am Handelsgericht eine Vergleichsverhandlung statt, welche jedoch erfolglos blieb. Der SAirGroup wurde anschliessend Frist bis zum 28. Februar 2014 zur Einreichung der Replik angesetzt. Die SAirGroup reichte die Replik fristgerecht ein. Den Beklagten läuft nun die Frist zur Einreichung der Duplik.

1.2 Akquisition Air Littoral

Die SAirGroup reichte am 6. Juli 2012 beim Handelsgericht des Kantons Zürich die Verantwortlichkeitsklage "Akquisition der Air Littoral" ein (siehe Zirkular Nr. 20, Ziff. II.2.4). Die Beklagten haben am 15. Januar 2013 ihre Klageantworten eingereicht. Am 12. September 2013 fand am Handelsgericht eine Vergleichsverhandlung statt, welche jedoch erfolglos blieb. Der SAirGroup wurde anschliessend Frist bis zum 28. Februar 2014 zur Einreichung der Replik angesetzt. Die SAirGroup reichte die Replik fristgerecht ein. Den Beklagten läuft nun die Frist zur Einreichung der Duplik.

1.3 *Weitere Verantwortlichkeitskomplexe*

Mit Bezug auf weitere Verantwortlichkeitskomplexe (siehe Zirkular Nr. 18, Ziff. VI.2.3) behält sich die SAirGroup die Einreichung von Klagen gegen Verantwortliche vor.

2. Klage gegen "Homburger Rechtsanwälte"

Der Forderungsprozess der SAirGroup gegen die Homburger AG und die Riesbach Services GmbH ist weiterhin am Handelsgericht des Kantons Zürich hängig (siehe Zirkular Nr. 18, Ziff. VI.2.4). Die SAirGroup reichte am 18. November 2013 ihre Stellungnahme zu den Dupliknoten ein. Den Beklagten wurde darauf Frist bis zum 28. Januar 2014 angesetzt, um zu dieser Stellungnahme der SAirGroup selbst nochmals Stellung zu nehmen.

VI. BEREINIGUNG DER PASSIVEN

1. Kollokationsverfahren

1. Klasse: Aktuell sind in der 1. Klasse weiterhin die Kollokationsentscheide für angemeldete Forderungen von CHF 101'895'080 ausgesetzt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um von ehemaligen Kaderangestellten angemeldete Regressforderungen im Zusammenhang mit einem durch die Flightlease AG eingeleiteten Verantwortlichkeitsprozess.

3. Klasse: Betreffend die Forderungen der 3. Klasse waren Ende 2013 noch zwei Klagen über insgesamt CHF 3'134'194'808.04 hängig.

In der Kollokationsklage des belgischen Staates und der von ihm beherrschten Gesellschaften reichte die SAirGroup am 24. Mai 2012 die Berufungsantwort beim Obergericht des Kantons Zürich ein. Mit Urteil vom 28. Mai 2013 wies das Obergericht die Klage ab. Gegen das Urteil des Obergerichts erhoben der belgische Staat und die von ihm beherrschten Gesellschaften am 1. Juli 2013 Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht. Bislang wurde der SAirGroup keine Frist zur Beschwerdeantwort angesetzt.

Im Kollokationsprozess der Sabena SA in Liquidation (nachfolgend "Sabena"; siehe Zirkular Nr. 22, Ziff. VII.1.) erhob Sabena am 5. Juni 2013 Berufung gegen das Urteil des Einzelrichters am Bezirksgericht Zürich vom 30. April 2013 an das Obergericht des Kantons Zürich. Mit Verfügung vom 25. Juni 2013 verlangte das Obergericht des Kantons Zürich von der Sabena einen Gerichtskostenvorschuss von CHF 800'000. Dagegen ergriff Sabena am 15. August 2013 Beschwerde in Zivilsachen ans Bundesgericht. SAirGroup verzichtete sowohl auf eine Stellungnahme zum Gesuch um aufschiebende Wirkung als auch zur Beschwerde als solche. Der Beschwerde wurde mit Verfügung vom 10. September 2013 die aufschiebende Wirkung zuerkannt. Mit Urteil vom 12. Februar 2014 hob das Bundesgericht die angefochtene Verfügung des Obergerichts des Kantons Zürich betreffend Gerichtskostenvorschuss auf und wies die Sache zur neuen Entscheidung an das Obergericht des Kantons Zürich zurück.

Weiter konnten aufgrund der getroffenen Vereinbarung i.S. Rück-erstattung Verrechnungssteuern aus den Jahren 2000 und 2001 (siehe Ziff. IV.4. vorstehend) diverse kollozierte Forderungen der ESTV im Kollokationsplan der SAirGroup gestrichen werden (insgesamt CHF 2'926'706). Die ESTV verbleibt einzig mit einer Forderung in Höhe von CHF 3'281'250 bei der SAirGroup kolloziert.

2. Zivilverfahren in Belgien

Im Juli 2011 hatten SAirGroup und SAirLines (wie auch weitere Verfahrensbeteiligte) gegen den Entscheid des Appellationsgerichts Brüssel vom 27. Januar 2011 Beschwerde an das belgische Kassationsgericht eingereicht (siehe Zirkular Nr. 19, Ziff. VI.1.). Über die Beschwerde wurde bisher nicht entschieden.

3. Exequatur-Verfahren in der Schweiz

Im Exequaturverfahren (siehe Zirkular Nr. 19, Ziff. VI.1. und Zirkular Nr. 22 Ziff. VII.3.) reichten SAirGroup und SAirLines am 12. Dezember 2012 gegen das Exequatururteil des Obergerichts des Kantons Zürich Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht ein. Über die Beschwerde wurde noch nicht entschieden.

VII. GEPLANTER WEITERER ABLAUF DES VERFAHRENS

Im weiteren Verlauf des Verfahrens geht es darum, den Kollokationsplan zu bereinigen und die noch vorhandenen Aktiven, insbesondere die verbliebenen Liegenschaften im In- und Ausland, zu liquidieren.

Weiter sind die gegenseitigen Forderungsverhältnisse mit anderen ehemaligen Konzerngesellschaften zu bereinigen.

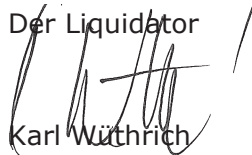
Sodann werden die Liquidationsorgane die Verantwortlichkeitsansprüche weiterverfolgen. Im heutigen Zeitpunkt lässt sich nicht abschätzen, wie lange es dauern wird, bis dieser Themenkreis abgeschlossen sein wird.

Die Gläubiger werden je nach Verlauf des Verfahrens über wichtige Ereignisse mit weiteren Zirkularen informiert. Spätestens im Frühjahr 2015 wird über den Ablauf der Liquidation im laufenden Jahr berichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

SAirGroup in Nachlassliquidation

Der Liquidator



Karl Wüthrich

- Beilagen:**
1. Liquidationsstatus der SAirGroup per 31. Dezember 2013
 2. Übersicht über das Kollokationsverfahren der SAirGroup

LIQUIDATIONSSTATUS PER 31. DEZEMBER 2013

	31.12.2013	31.12.2012	Veränderung
	CHF	CHF	CHF
AKTIVEN			
Liquide Mittel			
UBS AG CHF	647'541	258'739	388'802
CREDIT SUISSE AG CHF	0	25'896	-25'896
ZKB CHF	1'020'304'748	1'200'792'251	-180'487'503
ZKB USD	7'074	7'233	-159
ZKB EUR	4'484	65'475	-60'991
Total liquide Mittel	1'020'963'847	1'201'149'594	-180'185'747
Liquidations-Positionen:			
Nachlassdebitoren	383'802	394'930	-11'128
Gerichtsvorschüsse und Kautionen	8'000'900	22'620'682	-14'619'782
Offene Aufteilung Erlös aus Verkauf Nuance, Gate Gourmet, Restorama/RailGourmet und SR Technics	5'000'000	61'000'000	-56'000'000
Forderungen gegenüber Dritten	119'250'338	86'112'208	33'138'130
Immobilien, Grundstücke	73'100'001	73'100'001	0
IT-Equipment	2	2	0
Beteiligungen, Wertschriften	476'001	364'001	112'000
Verantwortlichkeitsansprüche	p.m.	p.m.	
Total Liquidationspositionen	206'211'044	243'591'824	-37'380'780
TOTAL AKTIVEN	1'227'174'891	1'444'741'418	-217'566'527
PASSIVEN			
Massenschulden			
Nachlasskreditoren	490'776	959'834	-469'058
Rückstellung für 1. Abschlagszahlung	535'040'150	541'311'126	-6'270'975
Rückstellung für 2. Abschlagszahlung	171'930'380	172'531'604	-601'225
Rückstellung für 3. Abschlagszahlung	219'850'603	0	219'850'603
Rückstellung Liquidationskosten	10'000'000	10'000'000	0
Total Massenschulden	937'311'910	724'802'564	212'509'346
TOTAL AKTIVEN VERFÜGBAR	289'862'981	719'938'854	-430'075'873

Übersicht über den Stand des Kollokationsverfahrens

Kategorie	angemeldet		im Kollokationsverfahren						Nachlassdividende in %			
	Betrag CHF		zugelassen	bedingt zugelassen	Kollokationsklage hängig	ausgesetzt / neu angemeldet	abgewiesen	Ab- schlags- zah- lungen	zukünftige Dividende		Total	
	Betrag CHF		Betrag CHF	Betrag CHF	Betrag CHF	Betrag CHF	Betrag CHF		minimal	maximal	minimal	maximal
Pfandgesicherte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1. Klasse	467'115'199.72	77'488'777.14	-	-	-	101'895'080.48	287'731'342.10	100%	-	-	100%	100%
2. Klasse	828'861.67	503'976.35	-	-	-	224'571.12	100'314.20	100%	-	-	100%	100%
3. Klasse ^{1) 2) 3)}	48'429'248'706.69	9'551'504'071.59	40'203'912.20	40'203'912.20	3'134'194'808.04	4'850'852'681.14	30'892'697'145.92	10.0%	1.6%	8.7%	11.6%	18.7%
Total Nachlassforderungen	48'897'192'768.08	9'629'496'825.08	40'203'912.20	40'203'912.20	3'134'194'808.04	4'952'972'332.74	31'180'528'802.22					

1) Bei der Berechnung der Minimaldividende sind die bedingten Forderungen mit 100% berücksichtigt worden.

2) Bei der Berechnung der Maximaldividende sind die ausgesetzten Forderungen in der 3. Klasse mit 40% und die bedingten Forderungen nicht berücksichtigt worden.

3) Bei den zugelassenen Forderungen sind folgende kollozierte Forderungen, die zwischenzeitlich zusammen mit Zahlungen von Dritten vollständige Deckung erhielten, vom Forderungstotal abgezogen worden:

- Bank of America 81'064'375.50
- USD-Bond 539'953'750.00

www.liquidator-swissair.ch

**Hotline SAirGroup
in Nachlassliquidation**

Deutsch: +41-43-222-38-30

Français: +41-43-222-38-40

English: +41-43-222-38-30

Küsnacht, 8. April 2014 WuK/FiS

**NACHTRAG ZU ZIFF. V.2. DES ZIRKULARS NR. 23 DER SAIRGROUP
IN NACHLASSLIQUIDATION**

Nach Drucklegung des Zirkulars Nr. 23 der SAirGroup in Nachlassliquidation wies das Handelsgericht des Kantons Zürich die Klage der SAirGroup gegen die Homburger AG und die Riesbach Services GmbH mit Urteil vom 27. März 2014 ab. Die Beklagten hätten nach Ansicht des Handelsgerichts bei der Beratung der SAirGroup keine Sorgfaltspflichten verletzt. Die Liquidationsorgane der SAirGroup prüfen derzeit, ob gegen das Urteil Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht erhoben werden soll.

**SUPPLEMENT TO SECTION V.2. OF CIRCULAR NO. 23 OF
SAIRGROUP IN DEBT RESTRUCTURING LIQUIDATION**

After the going to press of the circular no. 23 of SAirGroup, the Commercial Court of the canton of Zurich has dismissed the claim brought by SAirGroup against Homburger AG and Riesbach Services GmbH by decision of 27 March 2014. According to the Commercial Court the defendants did not violate their duty of care when counselling SAirGroup. The liquidation bodies of SAirGroup are currently assessing whether or not to file a civil appeal against this decision with the Swiss Federal Supreme Court.

**SUPLÉMENT AU CH. V.2. DE LA CIRCULAIRE N° 23 DE SAIRGROUP
EN LIQUIDATION CONCORDATAIRE**

Après la mise sous presse de la Circulaire n° 23 de SAirGroup, le Tribunal de commerce du canton de Zurich a rejeté l'action de SAirGroup contre Homburger AG et Riesbach Services GmbH par jugement du 27 mars 2014. Selon le Tribunal de commerce, les défendeurs n'ont pas violé leurs obligations de diligence en conseillant SAirGroup. Les organes de liquidation de SAirGroup examinent actuellement si un recours en matière civile doit être formé auprès du Tribunal fédéral contre ce jugement.